

**Öffentliche Bekanntmachung
des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
für die Anträge der RWE Power AG
zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Biblis,
Block A und B, nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG)**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2823), wird bekannt gemacht:

Die RWE Power AG, Kraftwerk Biblis, 68647 Biblis, hat mit Schreiben vom 06. August 2012 die Erteilung zweier Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Biblis, Block A und B, beantragt. Gegenstand der beiden Anträge sind die Stilllegung inklusive des Restbetriebs der beiden Kraftwerksblöcke und in einem ersten Abbauschritt der Abbau der zu den atomrechtlichen Anlagen gehörenden Systeme, Systembereiche, Komponenten, Anlagenteile und inneren Gebäudestrukturen sowie der Abbau der Einbauten der beiden Reaktordruckbehälter.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 11.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. der AtVfV ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese umfasst Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima/Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 AtVfV werden

- die Genehmigungsanträge vom 06. August 2012,
- die beiden Sicherheitsberichte über die Stilllegung und den Abbau der Anlagen Biblis A und Biblis B in der Fassung von April 2014,
- die Kurzbeschreibungen in der Fassung von April 2014 sowie zusätzlich
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in der Fassung von Dezember 2013 ausgelegt.

Die zuvor genannten Unterlagen werden in der Zeit vom **05. Mai 2014 bis einschließlich 04. Juli 2014**

- a) beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, als der zuständigen Genehmigungsbehörde und Behörde im Sinne von § 5 Abs. 4 AtVfV von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- b) bei der Bauverwaltung der Gemeinde Biblis (nach vorheriger Anmeldung in Zimmer 209), Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus sind die Unterlagen unter <https://hmuelv.hessen.de/umwelt-natur/kernenergie-strahlenschutz/kernkraftwerk-biblis/stilllegung-und-abbau-kkw-biblis> verfügbar.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können gemäß § 7 Abs. 1 AtVfV innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Stellen unter Angabe der vollständigen Anschrift erhoben werden. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zugelassen. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben wird gemäß § 8 AtVfV ein Erörterungstermin mit der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, stattfinden. Zeit und Ort des Erörterungstermins werden in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht.

In dem Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 AtVfV werden die Entscheidungen über die Anträge dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt werden. Sollten außer an den Antragsteller mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, werden diese Zustellungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wiesbaden, den 08. April 2014

Az.: 99 d 02.05.02 (A 022/12) / 99 d 06.05.02 (B 022/12)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Petrick